

## **Soforthilfemaßnahmen für Betroffene der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021**

### **Land NRW gewährt Einmalzahlungen an Privathaushalte und Unternehmen**

Kerpen, 22.07.2021, 18:20 Uhr

Bund und Länder haben Soforthilfemaßnahmen für betroffene Haushalte und Unternehmen der Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 beschlossen.

Die **Soforthilfe für Privathaushalte** wird als Starthilfe gewährt um bei akuten Notlagen eine erste finanzielle Überbrückung zu ermöglichen. Die Einmalzahlung in Höhe von 1.500 €, aufgestockt um 500 € für jede weitere Person im Haushalt (max. 3.500 €) dient dem Ausgleich von Schäden an Eigentum, Hausrat und weiteren Sachschäden.

Betroffene Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in Kerpen können ab sofort bis zum 31.08.2021 den Antrag an die Kolpingstadt Kerpen stellen. Der Antrag steht auf der städtischen Homepage [www.stadt-kerpen.de](http://www.stadt-kerpen.de) zum Download bereit.

Voraussetzung zur Auszahlung ist der Nachweis des Hauptwohnsitzes im betroffenen Bereich und eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass in ihrem Haushalt ein Schaden in Höhe von mindestens 5.000 € entstanden ist. Weiterhin darf dieser Schaden nach Einschätzung des Antragstellers nicht durch Versicherungsleistungen ersetzt werden.

Die **Soforthilfe für Unternehmen, Gewerbetreibende, freiberuflich und selbständig Tätige** wird zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch Räumung und Reinigung der betroffenen Betriebsstätte, dem kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen - entsprechend der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW – gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt als Festbetrag in Höhe von grundsätzlich 5.000 € je Betriebsstätte. Sie ist nicht zurückzuzahlen. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass nach Selbsteinschätzung in ihrer Betriebsstätte ein Schaden in Höhe von mindestens 5.000 € entstanden ist. Nach eigener Einschätzung der antragstellenden Person darf dieser entstandene Schaden nicht durch Versicherungsleistungen bzw. Leistungen Dritter ersetzt werden.

Der Antrag kann ab sofort bis zum 31.08.2021 bei der Kolpingstadt Kerpen gestellt werden und steht zum Download auf der städtischen Homepage [www.stadt-kerpen.de](http://www.stadt-kerpen.de) bereit.

Antragstellung und Auszahlung der Soforthilfen erfolgen über die Abteilung 22.1 – Soziale



---

Hilfen. Als Ansprechpartnerin steht betroffenen Personen und Unternehmen Frau Dittrich, Telefon-Nummer 02237/58-247 gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Weiterhin hat das Land ein Bürgertelefon zur Fluthilfe eingerichtet: 0211/4684-4994.

Weitere Infos:

[www.stadt-kerpen.de](http://www.stadt-kerpen.de)

[www.land.nrw/soforthilfe](http://www.land.nrw/soforthilfe)